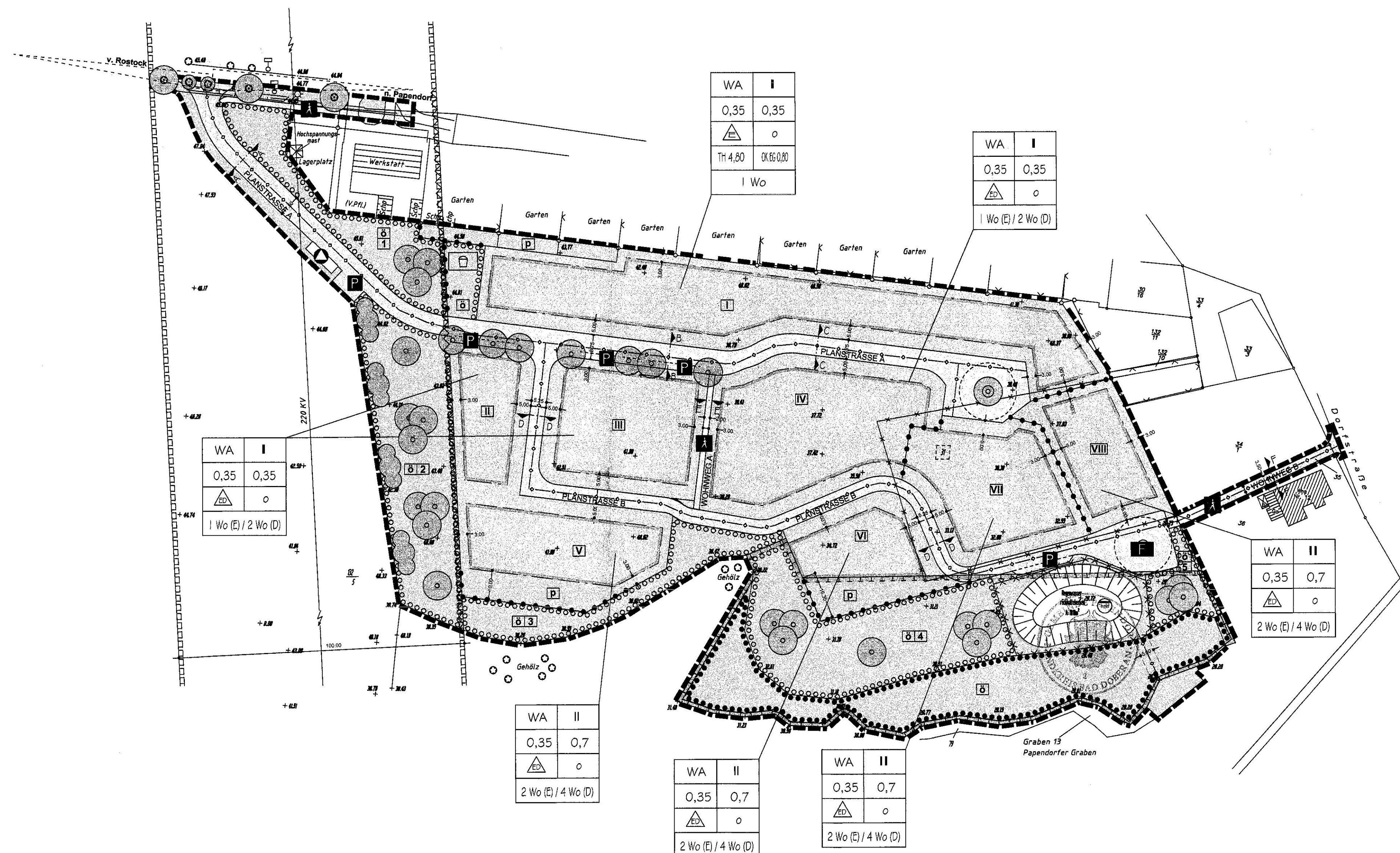


Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 15 "Bornbarg" in Papendorf

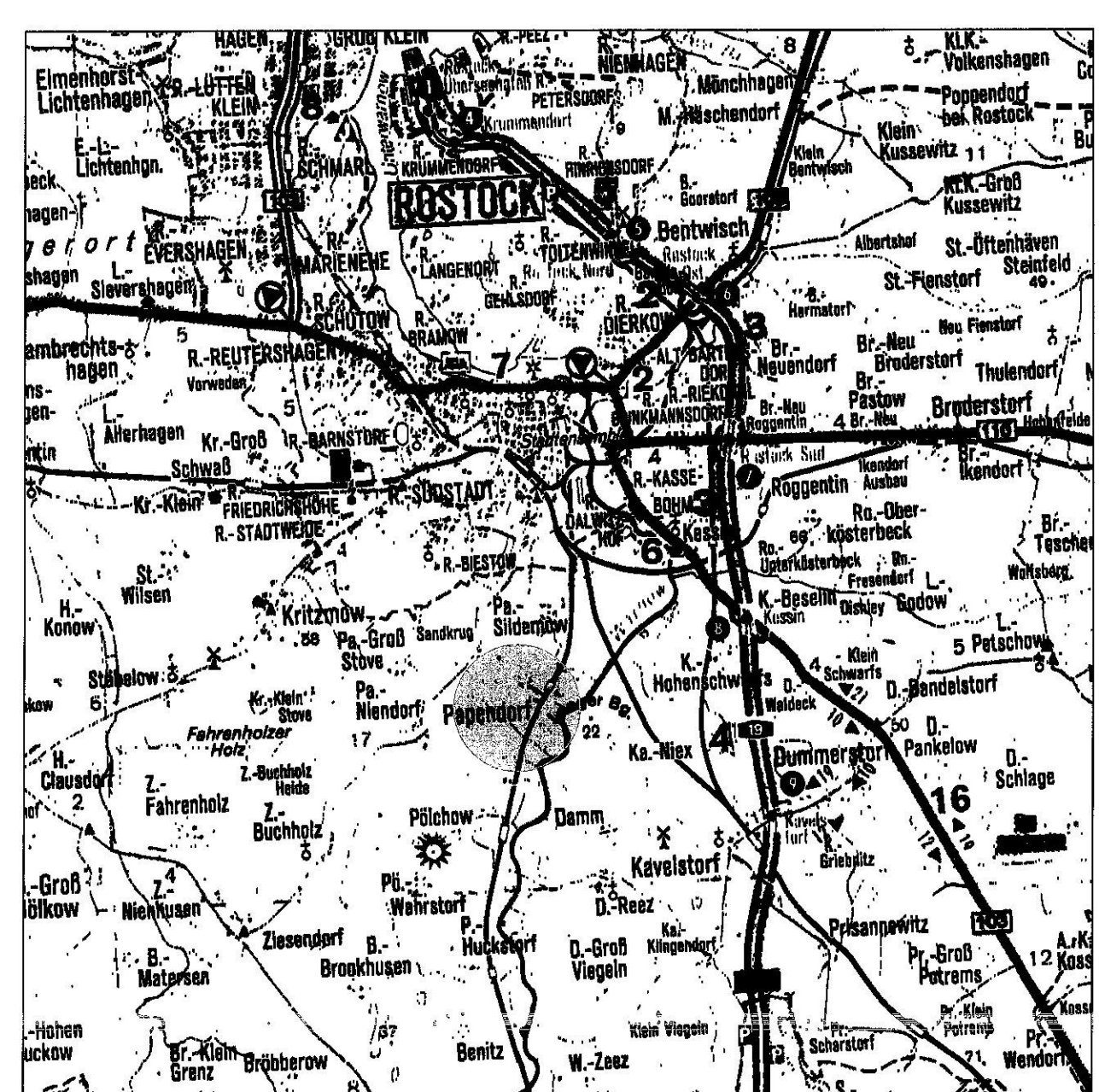
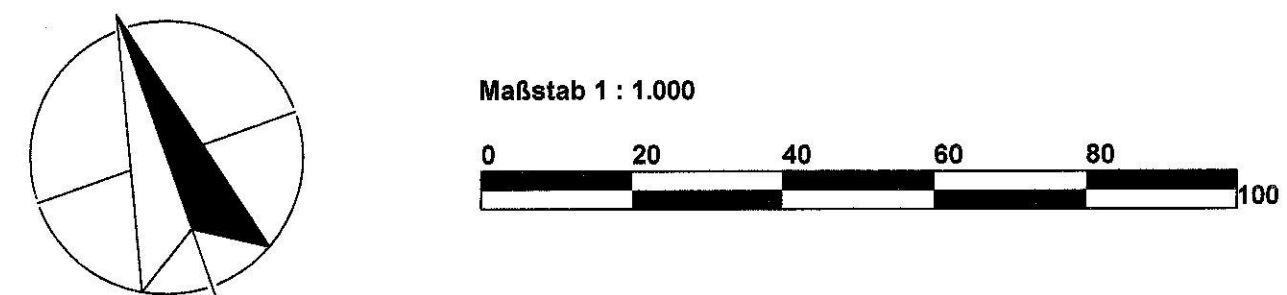
Gemarkung Papendorf

Flur 1; Flurstück 132/5, 31, 35 und 79

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Rechtsgrundlage:
Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09.12.1986, in der Neufassung vom 27.08.1997, berichtigt am 16.01.1998 sowie gemäß § 98 LBauO M-V vom 28.04.1994, in der Fassung vom 21.07.1998 (GVBl. S. 647 ff.), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Papendorf vom 25.10.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Bornbarg" in Papendorf, für das Gebiet in der Gemarkung Papendorf, Flur 1, Flurstücke 132/5, 31, 35 und 79, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
WA	1. FESTSETZUNGEN (Anordnung normativer Inhalte)	
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII	Beschreibung der Zahl der Wohnungen	§ 4 Bau NVO § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
0,35	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,35; 0,7	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Bau NVO
I, II	Geschossflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Bau NVO
TH 4,80	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO
OKE0,80	Traufhöhe in m über Bezugspunkt	§ 16 Abs. 1 BauNVO
	Oberkante Erdgeschossfußboden in m über Bezugspunkt	§ 16 Abs. 1 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
0	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
△/△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 Bau NVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Auflastfläche für die Feuerwehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für die Abfallentsorgung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Wertstoffammelplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Abwasser / Regenrinnsalbecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Versorgungsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Führung von Versorgungsleitungen (unterirdisch)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünflächen öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf schmalen Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzen: Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzen: Sträucher	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Erhaltung: Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	- bei schmalen Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Gemeinde Papendorf, Ort Papendorf	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Gemeinschaft Papendorf, Flur 1	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 Bau NVO
	DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER	
	Flurstücknummer	
	wegfallende Flurstücknummer	
	Grenzpunkt vermarkt	
	Flurstücksgrenzen vorhanden	
	wegfallende Flurstücksgrenzen	
	Hoherpunkt (unvermarkt)	
	vorhandene 220 kV-Freileitung	
	vorhandener Zaun	
	geplanter Zaun	
	Numerierung der Baufelder	
	Abstand Baugrenze zur Grundstücksgrenze	
	Regenwasserkanalbecken	
	Sichtdreieck	

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgelegt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Zulässige Bauweise:
Allgemeines Wohngebiet (WA)
Zulässig sind alle Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Bau NVO. Nutzungen nach § 4 Abs. 3 werden ausgeschlossen.
Zulässig sind alle Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Bau NVO. Nutzungen nach § 4 Abs. 3 werden ausgeschlossen.
Für die zulässige Bauweise Einzelhäuser auf den Baufeldern I bis IV wird die höchstzulässige Zahl der Wohn- und mit 1 festgesetzt, für die zulässige Bauweise Doppelhäuser auf den Baufeldern I bis IV wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 2 festgesetzt. Auf den Baufeldern V bis VII wird für die Bauweise Einzelhäuser die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 2 festgesetzt, für die zulässige Bauweise Doppelhäuser auf diesen Baufeldern wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 4 festgesetzt.

1.2 Zulässige Zahl der Vollgeschosse:
Auf den Baufeldern I bis IV wird die Zahl der Vollgeschosse mit 1 festgesetzt. Auf den Baufeldern V bis VII sind maximal 2 Vollgeschosse durch den Ausbau eines Hanggeschosses in der Nutzung der Hanglage möglich.

1.3 Zulässige Höhe baulicher Anlagen:
Für das gesamte Wohngebiet wird die Traufhöhe der Gebäude im Mittel mit 4,80 m über Oberkante Fahrbahn im Bereich des jeweiligen Grundstückes festgesetzt. Weiterhin wird die Traufhöhe der Gebäude im Bereich des jeweiligen Grundstückes festgesetzt. Im Mittel mit 0,80 m über Oberkante Fahrbahn im Bereich des jeweiligen Grundstückes festgesetzt.

1.4 Zulässige Bauweise:
Für das gesamte Wohngebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Im Baufeld I sind ausschließlich Einzelhäuser. In den Baufeldern II bis VII Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1 Dachflächen/Deckung:
Hauptgebäude erhalten eine Dachneigung von 20° - 50°.
Nebenbauten, Garagen und Carports sind flachgedeckt und geneigte Dächer zulässig.
Alle geneigten Dachflächen sind mit einer harten Dachdeckung zu versehen.

2.2 Dachhöhe:
Die Ausrichtung von Dachgäuben ist erst ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Die Länge einer Dachgaube oder die Summe mehrerer Gäuben darf 2/3 der Traufhöhe des Daches nicht überschreiten.

3. Einfriedungen

Im Straßenbereich sind Zäune bis zu einer max. Höhe von 0,80 m über Straßenoberkante oder Hecken zulässig. Beginn der Einfriedung erst ab 0,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie.

4. Garagen/Carports und Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Maßnahmen zur Grünordnung

Die im Plangebiet anzugehenden Vegetationsbestände sind durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18201 Schutz von Bäumen und Sträuchern, Pflanzensystemen und Vegetationsflächen vor Beginn der Baumaßnahmen zu schützen.

5.1 Öffentliche Grünflächen
5.1.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.
Alle gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgängigkeit gleichartig zu ersetzen. Die beiden Kosten im Bereich des Kleinen Dorfplatzes / Planstraße A werden durch eine Grünbaumwertschöpfung erhalten. Der neue Standort ist in das geplante Konzept der Grünordnungsmaßnahmen im Zuge der öffentlichen Grünflächen zu integrieren.

5.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1. Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche ist als Abgrenzung des Bepflanzungsbereiches, sowie der öffentlichen Parkfläche zu versehen. Der Pflanzabstand der Pflanzen untereinander soll 1,00 m betragen, der Abstand zwischen den Reihen 1,50 m. Die verwendeten Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.
Die restlichen Flächen sind als extensiv gepflegte Wiesen anzulegen, die vorzugsweise zweimal im Jahr gemäht werden. Als Akzentuierung werden 3 Hochstämme als Baumgruppe in die Wiesenflächen gepflanzt.

2. Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche sind mindestens 500 m² als Grünfläche anzulegen. Die Pflanzung erfolgt im Randbereich des Geltungsbereiches und ist als zweifelhafte Hecke, die in Teilabschnitten zu unterbrechen ist, anzulegen. Der Pflanzabstand der Pflanzen untereinander soll 1,00 m betragen, der Abstand zwischen den Reihen 1,50 m. Die zu verwendenden Pflanzen sind der Pflanzliste zu entnehmen.
Die restlichen Flächen sind als extensiv gepflegte Wiesen anzulegen, die vorzugsweise zweimal im Jahr gemäht werden. Als Akzentuierung werden mindestens 8 Hochstämme als Solitär bzw. Baumgruppe in die Wiesenflächen gepflanzt.

3. Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche sind extensiv gepflegte Wiesenflächen anzulegen. Die Flächen sollen vorzugsweise zweimal im Jahr gemäht werden.

4. Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche ist eine extensiv gepflegte Wiese anzulegen, die vorzugsweise zweimal jährlich gemäht wird. Weiterhin ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen zu pflanzen.

5. Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche ist eine extensiv gepflegte Wiese anzulegen, die vorzugsweise zweimal jährlich gemäht wird. Weiterhin ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen zu pflanzen.

- Die Qualität der zu pflanzenden Gehölze muß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichartig zu ersetzen. Die Qualität der zu pflanzenden Bäume soll Hochstamm, 3x v. m. B., 80-100 cm betragen. Die Höhe der zu pflanzenden Heister soll 200-250 cm betragen, die der Sträucher 60-100 cm.

- Die Pflanzung muß spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluß der Erschließungsmaßnahme erfolgt sein.

Pflanzliste

Botanischer Name	Deutscher Name
Hochstamm	
Juglans regia	Walnuß
Malus 'Boskoop'	Apfel
Malus 'Crimson'	Apfel
Malus 'Jacob Label'	Apfel
Malus 'James Grieve'	Apfel
Malus 'Prinz Albrecht'	Apfel
Malus 'Rosa Sternmeyer'	Apfel
Prunus 'Düsseldorfer Gelse Koppelkirsche'	Kirsche
Prunus 'Schweden Spätle Koppelkirsche'	Kirsche
Prunus 'Black Prince'	Birne
Prunus 'Gala Louise'	Birne
Prunus 'Königliche von Charnay'	Birne
Prunus 'Madame Verel'	Birne
Platanus	Feldahorn
Acer campestre	Hängeahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hängebirke
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutdorn
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffener Weißdorn
Eucalyptus europaeus	Pfehlweiden
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
5.1.3 Spielplatz	
- Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzung gekennzeichneten Fläche wird ein öffentlicher Spielplatz mit einer Flächengröße von mindestens 300 m ² festgesetzt. Die Ausstattung erfolgt für eine Nutzung durch die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre. Die Randbereiche werden mit Sträuchern und bodendeckenden Gehölzen gestaltet. An der Grenze zum Baufeld I und zu den privaten Grünflächen erfolgt eine zweifelhafte Heckenpflanzung mit Sträuchern und Hecken.	
5.1.4 Begrünung öffentlicher Verkehrsflächen	
- Im Bereich der öffentlichen Parkflächen an der Planstraße A sind 7 Hochstämme der Art Crataegus x punctifolia 'Spartan' der Baumschulqualität 4x v. m. B. SU 15-18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgängigkeit gleichartig zu ersetzen. Die Baumscheibe muß eine Mindestgröße von 4 m betragen und ist mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.	
- Im Zentrum des Wendehammers ist ein Hochstamm der Art Ginkgo biloba mit der Qualität 5x v. m. B. SU 18-20 cm zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgängigkeit gleichartig zu ersetzen. Die Baumscheibe ist mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.	
5.2 Private Grünflächen	
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die als private Grünflächen festgesetzten Bereiche der Baugrundstücke sind gleichmäßig anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.	
- Ab 300 m ² Grundstücksgröße ist mindestens 1 Laubbäum als Hochstamm mit einer Größe von mindestens 3x v. m. B. SU 12-14 cm zu pflanzen.	
- Die Begrünung der privaten Grünflächen muß spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Hauses erfolgen.	
- Bei offener Aufstellung sind Müllandorte einzugrenzen.	
5.3 Ausgleichsmaßnahmen	
- Die unter Punkt 5.1.2 festgesetzten Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Grünflächen, sowie die unter Punkt 5.1.4 festgesetzte Pflanzung von Hochstämmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsliste, welche in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt ist.	
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Vorhaben- und Erschließungsträger durchgeführt und sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten an die Gemeinde zu übergeben. Die Kosten trägt der Vorhaben- und Erschließungsträger und werden anschließend auf die Eigentümer der begünstigten Baugrundstücke umgelegt.	

TEXTLICHE HINWEISE

1. Bodendenkmalpflege

1. Im Bereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Die Genehmigung des Vorhabens ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden.
2. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes muß vor Beginn der Erdarbeiten die baugeltende, fachgerechte Bergung und Dokumentation der bekannten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs. (§ 9 Abs. 5 SdSchG M-V, GVB M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
3. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälen erhält man bei der zuständigen Unteren Denkmalgeschäftsstelle bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schödl Wilgard, 19069 Lübborn.

8. Immissionschutz

Für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO werden entsprechend DIN 18005-Schallschutz im Städtebau Blatt 1 Teil 1 Ziffer 16: folgende Grenzwerte für den Schalldruckpegel angegeben:
tags: 55 dB, nachts: 45 (40) dB

9. Baugrund

Auf Grund der vorliegenden Erkundungsergebnisse ist davon auszugehen, daß Tragfähigkeit von E_{v2} > 45 MN/m² für ein Grundungsplanum nicht durchgängig erreicht werden können und ein Boden-ausgleich mit gut verdichtbarem Bodennaterial notwendig werden kann.
Die Aussagen des Baugrundlages sind bei der weiteren Erschließungsplanung sowie bei der Hochbauplanung für die Baugrundstücke unbedingt zu beachten.

10. Vermeidungs- und Minimierungsgebote

10.1 Bauteilerneuerung:
Alle Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dürfen nicht (auch nicht teilweise) als Bauteilerneuerung genutzt oder befallen werden.
10.2 Oberboden:
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 189102 abzuschieben und zu behandeln. Mutterboden ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO zu erhalten. Die Luft- und Wasserundurchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

10.3 Oberflächenwasser:
Die oberirdischen Bäche sind als schwer bis nicht versickerungsfähig eingestuft worden, ist eine dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken nicht, bzw. nur stark verzögert möglich. Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Flächen sowie der Dachflächen sollte durch entsapende Leitungssysteme abgeführt werden. Das anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen ist über Oberflächenentläufe zu fassen und kontrolliert über ein Leitungssystem in das geplante Regenwasserkanalnetz abzuführen und von dort aus zur erforderlichen Reinigung in den vorhandenen, südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Graben anzuleiten.

11. Stellplätze

Beurteilung der Stellplätze ist entlang der Planstraße A und B vorzunehmen. Die nach § 48 LBauO M-V erforderlichen Stellplätze je Wohngebäude sind auf den Grundstücken vorzusehen. Die Garage/Carport zählt dabei als Stellplatz.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.08.2001. Die öffentliche Bauanordnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Landkarte Nr. 13 A 49 vom 01. Juli 2000 erfolgt.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. BauGB § 1 Abs. 1 beteiligt worden.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.04.2001 bis 27.04.2001 durchgeführt worden.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.2001 bzw. 10.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 19.07.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2001 bis zum 07.09.2001 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden können, in der Landkarte Nr. 15 F 49 vom 27. Juli 2001 erteilt bekannt gemacht worden.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 15.10.2001 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bezeichnet.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.08.2001 sowie am 25.10.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wurde am 25.10.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.10.2001 gebilligt.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Satzung zum B-Plan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der 1. Verwaltungsbehörde vom 15.10.2001 erteilt.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

11. Die Satzung zum B-Plan Nr. 15 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wird hermit ausgeteilt.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.10.2001 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gebietsgrenze der Verweisung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Einmündungsanträgen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.10.2001 in Kraft getreten.
Papendorf, den 15.10.02
Siegelabdruck
Bürgermeister

Stand: 07. Januar 2002

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
RÖSTOCK GbR
RINGEL-ARNOLD-PETERS

Schönlager 5
18065 Rostock
Tel.: (0381) 4 98 01 01
Fax: (0381) 4 98 01 02

Bahnhofstr. 15
18129 Stralsund
Tel.: (03831) 29 87 82
Fax: (03831) 29 87 84

Grundplan hergestellt:
Dipl.-Ing. H. Weinert
Quitzowweg 13c
Tel.: 038 89463 35 30

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
71709 Demmin
Tel.: 038 89463 35 32

Gemeinde Papendorf Bebauungsplan Nr. 15 "Bornbarg"